Konzeptentwurf Verfahrenslotse im Jugendamt der Landehauptstadt Magdeburg

	<u>nait</u>					
	1.	Gesetzlicher Auftrag des Verfahrenslotsen	1			
	2.	Beratungsaufgaben des Verfahrenslotsen	2			
	2.1.	Beratung im Einzelfall	2			
	2.2.	Beratung des Jugendamtes und anderer Institutionen	3			
	2.3.	Gewichtung der verschiedenen Aufgaben	3			
	3.	Strukturelle Anforderungen an die Arbeit des Verfahrenslotsen	4			
4. Anforderungen an die Stelle des Verfahrenslotsen						
	4.1.	. Außerfachliche Anforderungen an den Verfahrenslotsen	4			
	4.2.	. Fachliche Anforderungen an den Verfahrenslotsen	5			
	5. Zusammenfassung					

1. Gesetzlicher Auftrag des Verfahrenslotsen

Am 22.04.2021 hat der Deutsche Bundestag das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (DS 19/26107) beschlossen. Ein Ziel des Gesetzes ist es, eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sollen hierzu stärker zum Tragen kommen. Um dieses Ziel, dass sich aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ableitet, zu erreichen, sind etliche einzelne Maßnahmen definiert worden, die von den Jugendämtern umzusetzen sind.

Hierzu gehört auch die Einführung eines Verfahrenslotsen, der ab dem 01.01.2024, befristet bis zum 31.12.2027 Beratungsaufgaben übernehmen soll und als Pflichtaufgabe beim Jugendamt anzusiedeln ist. Nach § 10b SGB VIII–neu hat der Verfahrenslotse den Auftrag:

- Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe zu unterstützen und zu begleiten. Er soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.
- Den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit zu unterstützen. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern

Daraus ergibt sich für den Verfahrenslotsen sowohl ein Beratungs- und Unterstützungsauftrag für Klienten im Einzelfall als auch ein struktureller Beratungs- und Unterstützungsauftrag für das Jugendamt.

Die Beratung von Klienten ist notwendig, da Leistungsberechtigte oftmals Schwierigkeiten haben, "im gegliederten Sozialleistungssystem die richtige Behörde zu finden. Es besteht be-

reits eine Vielzahl gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Lösung dieser Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikte. Aus der Perspektive der Leistungsberechtigten sind diese aber oftmals schwer nachzuvollziehen. Ferner stehen auch Akzeptanz-und Vertrauensprobleme sowie Schwellenängste einer wirksamen Vermittlung von Leistungen entgegen.

Durch die Etablierung der Funktion des Verfahrenslotsen zur Begleitung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe sollen diese Hürden überwunden und junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien, die dieses Angebot der Kinder-und Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen, deutlich entlastet werden" (vgl. BT DS 19/26107, S. 79).

Es ist die Aufgabe des Lotsen, die Adressatengruppe durch das gesamte Verfahren – vom Antrag bis zum Abschluss der Leistungsgewährung – zu begleiten und damit eine zeitnahe und auf den individuellen Bedarf abgestimmte Leistungsgewährung zu begünstigen (vgl. BT DS 19/26107, ebd.).

Das dabei erworbene Know-how soll der Verfahrenslotse in den Transformationsprozess der öffentlichen Jugendhilfe einbringen und in regelmäßigen Abständen von seinen Erfahrungen berichten.

2. Beratungsaufgaben des Verfahrenslotsen

Zu den Beratungsaufgaben des Verfahrenslotsen gehören also sowohl die Einzelfallberatung als auch die Beratung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Im Folgenden werden die Beratungsaufgaben beschrieben und von anderen Aufgaben von Sozialleistungsträgern abgegrenzt.

2.1. Beratung im Einzelfall

Der Verfahrenslotse begleitet Klienten auf deren Wunsch durch das gesamte Antrags- und Leistungsverfahren der Eingliederungshilfe. Die Einzelfallberatung ist der inhaltliche Schwerpunkt der Beratungsarbeit des Verfahrenslotsen.

Zur Einzelfallberatung gehören

- Information über verschiedene Hilfsangebote der verschiedenen Rehabilitations- und Sozialleistungsträger (Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, etc.), dabei schätzt der Verfahrenslotse realistisch ein, welche Leistungen möglich, hilfreich und zielführend für den jeweiligen Bedarf sind
- Konkrete Unterstützung bei der Antragstellung (Beratung beim Ausfüllen von Anträgen, Begleitung zu Gesprächen beim Sozialleistungsträger, Vorhalten aller relevanten Antragsformulare), bei Bedarf auch Nachfragen zum Verfahrensstand bei den verschiedenen Sozialleistungsträgern im Auftrag des Klienten
- Beratung, welche Unterlagen bei der Antragstellung benötigt werden (bspw. Gutachten, Stellungnahmen, Diagnosen) und durch welche Stellen diese Unterlagen ausgestellt werden können
- Beratung und Begleitung bei laufenden Hilfen, bspw. wenn sich ein anderer, ergänzender, Hilfebedarf ergibt oder bei Zuständigkeitswechseln, bei Bedarf auch verbunden mit Nachfragen zum Verfahrensstand bei den verschiedenen Sozialleistungsträgern bei Zuständigkeitswechseln

Die Beratung muss unabhängig von den Sozialleistungsträgern erfolgen. Sie muss adressatengerecht sein und mit großer Klarheit erfolgen, damit einerseits Chancen gesehen und ergriffen, gleichzeitig aber keine falschen Hoffnungen geschürt werden. Eine verständliche und nachvollziehbare Kommunikation wird erwartet.

Hierbei nimmt der Verfahrenslotse keine Rechtsberatung vor. Beispielsweise darf er Eltern nicht beim Einlegen von Rechtsmitteln unterstützen. Diese Beratung bleibt Anwälten vorbehalten. Allerdings kann er Bescheide erläutern und ggf. um Erklärungen seitens des Sozialleistungsträgers bitten und diese den Klienten erläutern.

Dass der Verfahrenslotse in Anbetracht ihm anvertrauter Sozialdaten die notwendige Sensibilität für den Sozialdatenschutz mitbringt, versteht sich von selbst.

Eine qualifizierte Einzelfallarbeit ist nur leistbar, wenn das Angebot des Verfahrenslotsen bei den Klienten und bei den Sozialleistungsträgern bekannt ist. Daher gehören eine gute Öffentlichkeitsarbeit und eine auf Kooperation und Unabhängigkeit angelegte Vernetzung mit allen relevanten Sozialleistungsträgern zu den zentralen Aufgaben des Verfahrenslotsen. Zur Vernetzung und Kooperation mit den Sozialleistungsträgern gehört auch, dass der Verfahrenslotse Feedback zu seiner Beratungsqualität durch die Sozialleistungsträger annimmt.

Der Verfahrenslotse ist als Fachkraft des Jugendamtes wie andere Fachkräfte in das System des Kinderschutzes eingebunden und bei Bedarf zu Meldung von Anzeichen von Kindeswohlgefährdung verpflichtet.

2.2. Beratung des Jugendamtes und anderer Institutionen

Bei der Beratungsarbeit im Einzelfall sammelt der Verfahrenslotse Erfahrungen, die er in den Prozess des Zusammenführens der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für Minderjährige einbringt.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Halbjährliche Berichte an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe über Erfahrungen, die in der strukturellen Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern gemacht werden
- Empfehlungen zur inklusiven Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe und zur Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung und des Jugendamtes
- Berichte und Mitarbeit in Gremien, bspw. der AG für Menschen mit Behinderung oder dem Jugendhilfeausschuss
- Vernetzungs- und Beratungsarbeit in Bezug auf die anstehende Gesetzgebung, bspw. in Gremien auf Landes- und Bundesebene zur Umsetzung der großen Lösung

Die strukturelle Beratungstätigkeit setzt eine angemessene Evaluation der eigenen Arbeit (Beratungsqualität und Beratungsanfragen) voraus. Diese gehört somit auch zum Tätigkeitsprofil des Verfahrenslotsen.

2.3. Gewichtung der verschiedenen Aufgaben

Die verschiedenen Beratungsaufgaben des Verfahrenslotsen sind nicht gleichberechtigt gewichtet. Der Schwerpunkt muss auf der Einzelfallberatung liegen. Alle anderen Aufgaben resultieren entweder aus der Einzelfallberatung oder sind dieser dienlich.

Die Zeitanteile für die verschiedenen Aufgaben werden im Verlauf der Tätigkeit schwanken. So wird angenommen, dass zu Beginn mehr Zeitanteile für die Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit notwendig sind, um das Angebot bekannt zu machen.

Da noch keine konkreten Erfahrungen mit der Arbeit eines Verfahrenslotsen vorliegen, wird für die Arbeitsplatzbeschreibung zunächst folgende Gewichtung der Aufgaben empfohlen:

Einzelfallberatung	80 %	
Beratung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe	5 %	
Netzwerkarbeit mit Sozialleistungsträgern und Betroffenenverbänden		
Öffentlichkeits- und Gremienarbeit	5 %	
Fallunabhängige Arbeiten (Teamrunden, Personalgespräche, Evaluation)	5 %	

Diese Verteilung sollte nach zwei Jahren Arbeit überprüft werden (Ende 2025).

3. Strukturelle Anforderungen an die Arbeit des Verfahrenslotsen

Die Beratungsarbeit des Verfahrenslotsen setzt eine angemessene Infrastruktur und strukturelle Rahmenbedingungen voraus.

Das Angebot muss niederschwellig ausgerichtet sein, damit es von Klienten in Anspruch genommen werden kann. Hierzu gehören u.a.:

- Barrierefreier Zugang
- Zugang zur Möglichkeit, Gebärdendolmetscher in Anspruch zu nehmen
- Gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV
- Geh-Struktur: Beratung nach Terminvergabe auch im Haushalt der Familie oder an lokal wechselnden Beratungsorten in der Stadt
- Telefonische Erreichbarkeit
- Erreichbarkeit per Mail

Damit abgesichert werden kann, dass der Service ununterbrochen zur Verfügung steht und nicht von Vakanzen oder Urlaubszeiten zu stark eingeschränkt wird, soll der Verfahrenslotse an ein Team angebunden werden, aus dem heraus bei Bedarf die Vertretung abgesichert wird. Durch die Anbindung an ein bestehendes Team kann auch die Einarbeitung und die fachliche Begleitung durch die verantwortliche Teamleitung gesichert werden.

Um die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen zu sichern, soll die Anbindung an ein Team erfolgen, dass nicht gleichzeitig Aufgaben des Sozialleistungsträgers Jugendamt wahrnimmt.

Die Aufgabe ist nach dem KJSG vorerst bis zum 31.12.2027 befristet. Sollte eine Fortführung der Arbeit darüber hinaus intendiert sein, wäre es aus Gründen der Organisationssicherheit und der Personalbindung hilfreich, diese Frage bis Ende 2025 zu klären.

4. Anforderungen an die Stelle des Verfahrenslotsen

Aus dem Beratungsauftrag des Verfahrenslotsen ergeben sich sowohl fachliche als auch außerfachliche Anforderungen an die Fachkraft, um das Angebot qualifiziert auszugestalten.

4.1. Außerfachliche Anforderungen an den Verfahrenslotsen

Der Verfahrenslotse sollte folgende außerfachliche Anforderungen erfüllen:

- Beratungskompetenz; an Bedürfnissen von Klienten orientierte Beratung und die Fähigkeit, sich auf verschiedene Familiensysteme und ihre Bedürfnisse einzustellen
- Engagement und Eigeninitiative

- Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit inklusive der Rückmeldung bei Klienten, die den Verfahrenslotsen nicht erreicht haben
- Geduld und Empathie und die Fähigkeit, mit Menschen mit Behinderung umzugehen
- Unabhängigkeit von Leistungserbringern, Abgrenzung und Rollenklarheit
- Strukturierte Arbeitsweise
- Kooperationsfähigkeit und Offenheit für die unabhängige Arbeit in einem Netzwerk von Sozialleistungsträgern und Interessenvertretungen
- Flexibilität, um auf Bedürfnisse von Klienten angemessen zu reagieren und die Fähigkeit adressatenorientiert zu kommunizieren.

4.2. Fachliche Anforderungen an den Verfahrenslotsen

Aus den vorgenannten persönlichen Anforderungen ergeben sich fachliche Anforderungen zu Vorkenntnissen und zur Mindestqualifikation.

Da der Verfahrenslotse umfassend beraten soll, sind sowohl anwendungsbereite Kenntnisse des SGB sowie der Angebotspallette für Menschen mit Behinderung in Magdeburg und Sachsen-Anhalt von Vorteil.

Berufliche Erfahrungen in der Beratungsarbeit und in der Eingliederungshilfe und der Kinderund Jugendhilfe können von Nutzen sein, um Eltern, Kindern und Jugendlichen effektiv zu unterstützen. Auch ein bereits vorhandenes, einschlägiges Netzwerk aus vorrangegangenen Tätigkeiten kann hilfreich für die Arbeit sein.

Um die Niederschwelligkeit des Beratungsangebots zu unterstützen können das Beherrschen leichter Sprache oder von Gebärdensprache ebenfalls von Nutzen sein.

Die Beratung setzt sowohl rechtliches als auch sozialpädagogisches Know-how voraus. Der Verfahrenslotse muss sicher im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren sein und gleichzeitig empathisch auf die Bedürfnisse von Klienten eingehen und angemessen kommunizieren. Daher kann die Stelle des Verfahrenslotsen sowohl von Bachelor Soziale Arbeit als auch von Tarifbeschäftigten mit einem abgeschlossenem Beschäftigtenlehrgang II ausgefüllt werden. Sollte die Stellenbedarfsermittlung im Rahmen des Projekts zur Reorganisation des Jugendamtes ergeben, dass mehrere Fachkräfte die Aufgabe des Verfahrenslotsen wahrnehmen sollen, ist ein interdisziplinär besetztes Team empfehlenswert.

Sichere PC-Kenntnisse und ein Führerschein der Klasse 3 werden für die Arbeit ebenfalls vorausgesetzt.

5. Zusammenfassung

Die Aufgabe des Verfahrenslotsen ist eine neue, komplexe Beratungsaufgabe für das Jugendamt. Der Schwerpunkt der Arbeit des Verfahrenslotsen liegt in der Einzelfallberatung für Eltern, Kinder und Jugendliche. Gleichzeitig soll der Verfahrenslotse aber auch die in der Beratung gesammelten Erfahrungen in den Gesamtprozess der "großen Lösung" einbringen. Um diese Kernaufgaben erfüllen zu können ist Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit notwendig.

Das Beratungsangebot soll niederschwellig als Geh-Struktur organisiert werden. Aus Gründen der Organisationssicherheit empfiehlt es sich, es an ein bereits bestehendes Team mit ähnlichen Aufgaben anzudocken.

Der Stellenumfang tes ermittelt.	wird im Rahmen des	s Teilprojekts zur Aufl	bauorganisation des Ju	ıgendam-